



# W

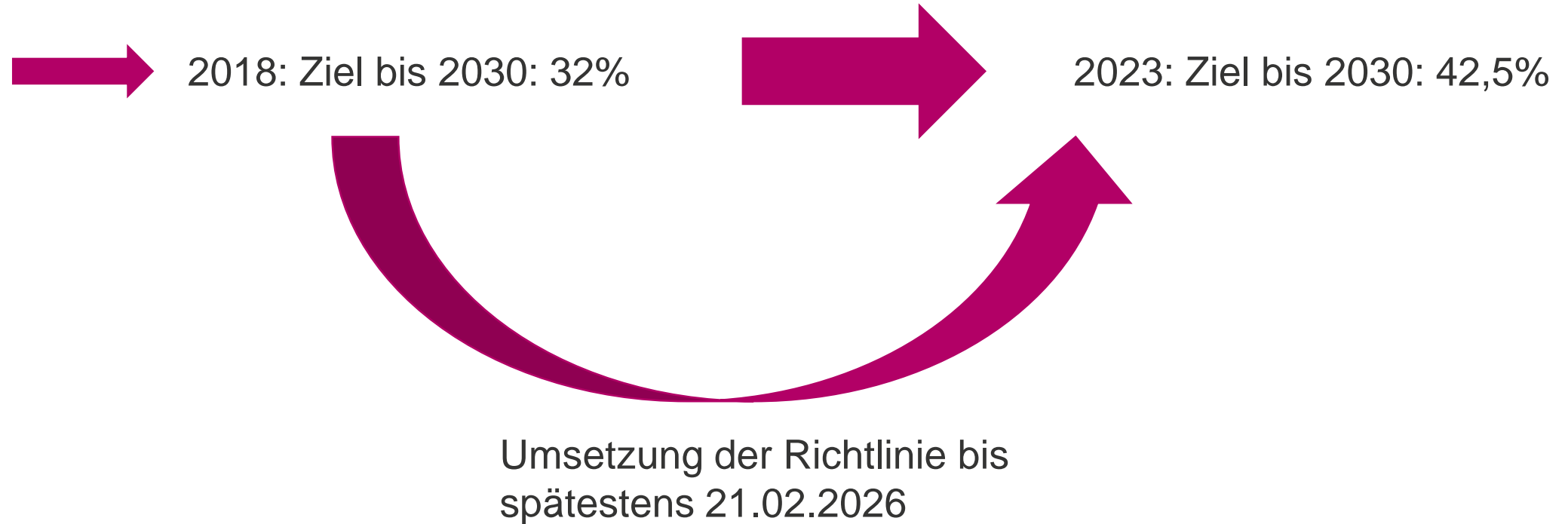
## Windenergietage 2024

**Umsetzung der RED III-Richtlinie:**

**Spürbare Verfahrenserleichterungen durch Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen an Land?**

**RITTERSHAUS**

## Ausgangslage: RED III-Richtlinie (EU 2023/2413)



# Ausweisung und Darstellung von Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land

- Grundgedanke: Aufbau auf Windenergiegebieten, ausgenommen



Natura 2000-Gebiete



Naturschutzgebiete



Nationalparks



teilweise Biosphärenreservate

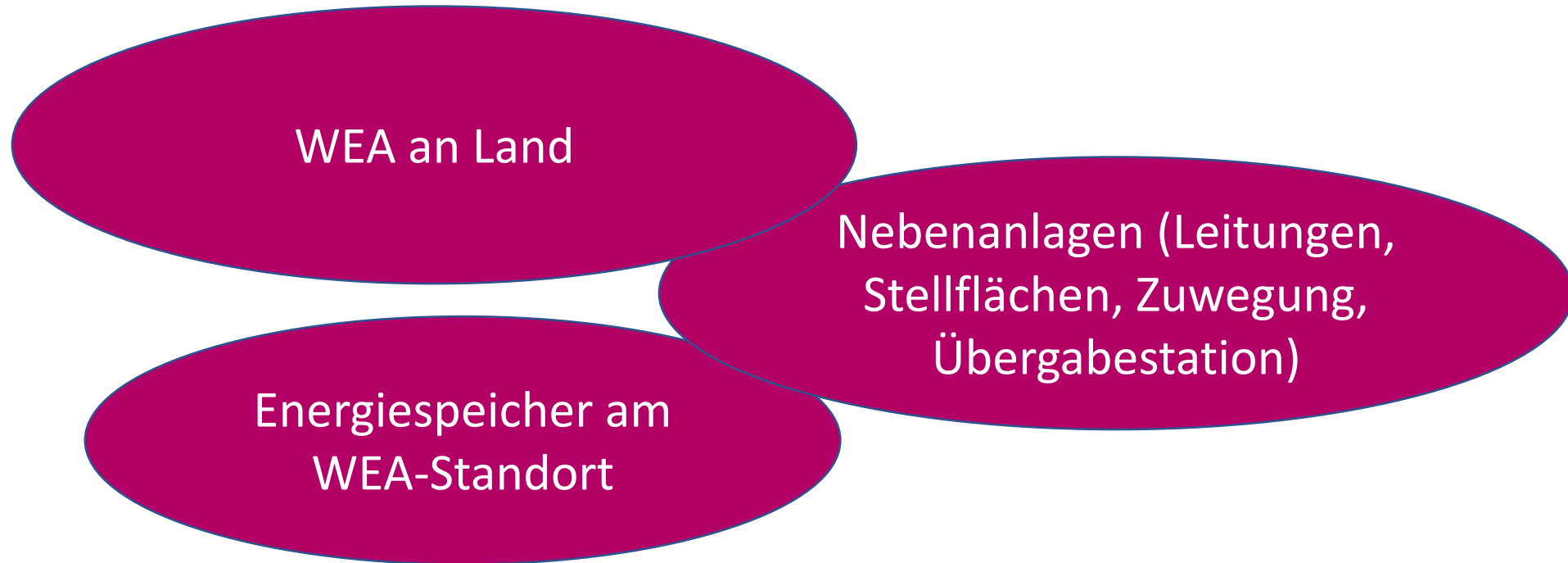


landesweit bedeutenden Vorkommen von Vogelarten, besonders geschützter und streng geschützter Arten

# Ausweisung und Darstellung von Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land

bereits bei Gebietsausweisung:  
Festlegung wirksamer Minderungsmaßnahmen  
zur Vermeidung oder zumindest Verringerung  
möglicher negativer Umweltauswirkungen

# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten



# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

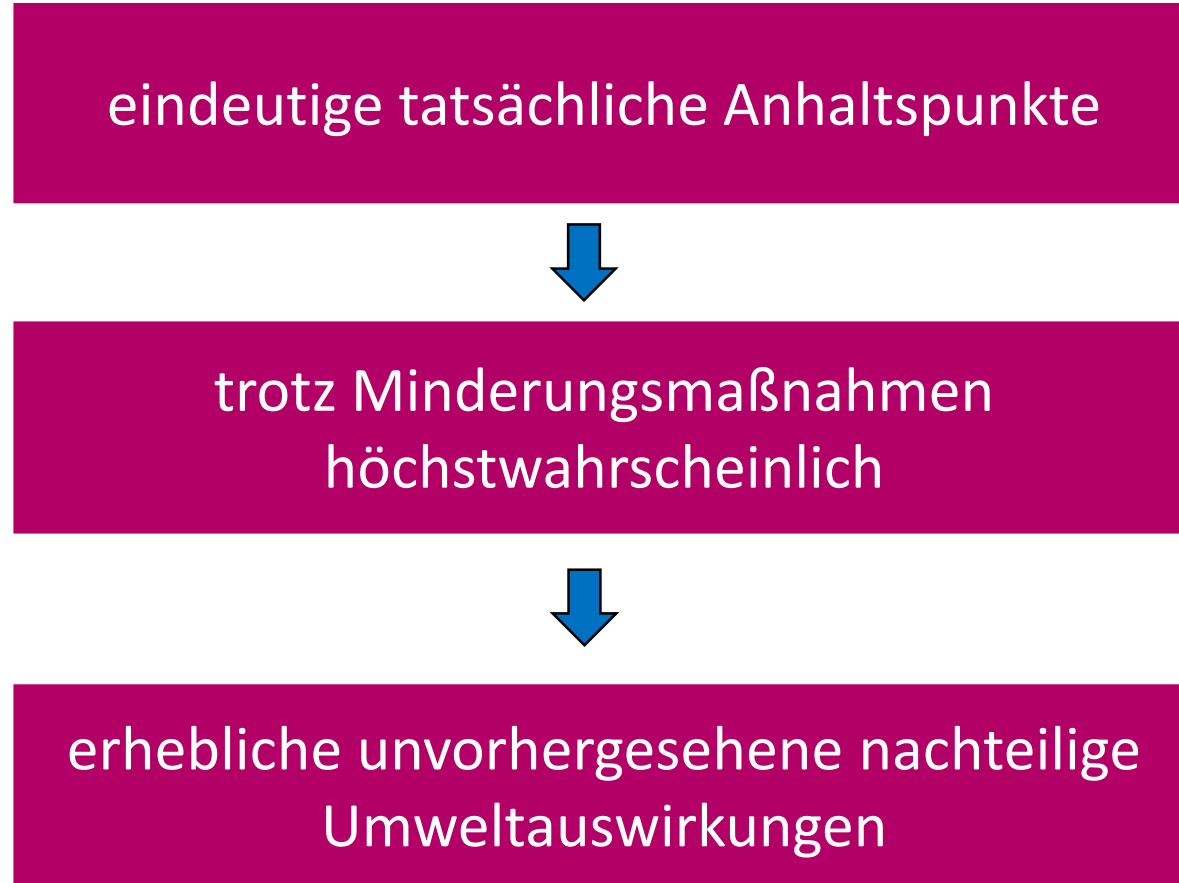
- Entfall von
  - Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Prüfung nach § 34 BNatSchG in Bezug auf Natura 2000-Gebiete
  - artenschutzrechtlicher Prüfung
  - Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG
- Inhalte bei Eingriffs- und Ausgleichsregelung nur zu berücksichtigen, soweit zur Ermittlung und Bewertung des Eingriffs zwingend erforderlich ist

# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

„Überprüfung“ der Umweltauswirkungen:

- auf Grundlage vorhandener Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und nicht älter als fünf Jahre
- verpflichtende Vorlage von Unterlagen über Minderungsmaßnahmen bzgl. Umweltauswirkungen

# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten





# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

Höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige  
Umweltauswirkungen?

**Nein**



- Minderungsmaßnahmen im Zulassungsbescheid unter Berücksichtigung der Unterlagen des Antragstellers
- Abschaltung für Fledermäuse zwingend festzusetzen, Anpassung der Abschaltung auf Basis eines Gondelmonitorings möglich

**Ja**



- Beteiligung der Öffentlichkeit, aber kein Erörterungstermin
- Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Falls keine Maßnahmen verfügbar oder möglich: Ausgleichszahlungen

# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

- ➔ bei Festsetzung von Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder Zahlungen: keine Überprüfung der Einhaltung von §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG, § 27 WHG
- ➔ insoweit keine Ausnahmen erforderlich, keine Alternativenprüfung, keine Prüfung des Erhaltungszustands von Populationen
- ➔ im Übrigen Prüfung des Fachrechts in gewohnter Weise (z.B. Lärmschutzanforderungen)

# Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

45 Tage Vollständigkeit der Unterlagen  
oder Einreichung erstmalig  
nachgeforderter Unterlagen

Spätestens aber 30 Tage nach  
Antragseingang

30 Tage beim Repowering

# Ausgleichszahlungen

## Vorranggebiete: jährliche Zahlungen

Keine geeigneten Minderungsmaßnahmen  
oder keine verwendbare Datengrundlage:

- 450 Euro je MW bei Abregelung für Vögel oder Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten > 17.000 Euro je Megawatt
- Sonst: 3.000 Euro je MW

## Beschleunigungsgebiete: Einmalzahlung

Fehlende Datengrundlage: 20.000 Euro pro MW

Keine geeigneten Minderungsmaßnahmen:

- 7.800 Euro je MW bei Abregelung für Vögel oder Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten > 17.000 Euro je Megawatt
- Sonst: 52.000 Euro je MW

# Fazit

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Benedikt Pöppel**

Rechtsanwalt

Büro München

T +49 (0)89 12 14 05-220

[benedikt.poeppel@rittershaus.net](mailto:benedikt.poeppel@rittershaus.net)



**RITTERSHAUS**

